

Vertrauzenzahnarzt in den Alters- und Pflegeheimen

Mandatsvertrag zwischen dem APH und dem Vertrauzenzahnarzt

Erstellt zwischen

Frau / Herr¹

(nachfolgend: « der Vertrauzenzahnarzt »)

und

(nachfolgend: « das Pflegeheim » für APH oder Alters- und Pflegeheim)

1. Präambel

Im Rahmen des Mandats, welches das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) der SSO-Sektion Wallis erteilt hat, und nach der erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts konkretisiert der vorliegende Vertrag den gemeinsamen Willen, eine zahnärztliche Beratungsdienstleistung für neue Bewohner von Pflegeheimen (nur Langzeitaufenthalte).

2. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag hat zum Ziel, das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertrauzenzahnarzt und dem Pflegeheim zu definieren und die folgenden Verpflichtungen festzulegen:

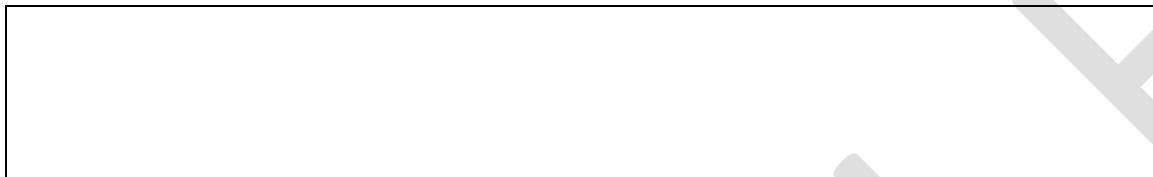
- Zahnärztliche Untersuchung für neue Bewohner von Pflegeheimen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Eintritt in das Pflegeheim (nur Langzeitaufenthalt)
- Erstellung eines Berichts für das Pflegeheimpersonal mit Empfehlungen zur Mundhygiene (der Musterbericht ist diesem Auftrag beigefügt) – **Anhang 1**
- Anweisungen an den betroffenen Bewohner und das Pflegepersonal

Alle oben genannten Leistungen der Zahnärzte sind im beigefügten Pflichtenheft detailliert aufgeführt (**Anhang 2**).

¹ Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird die männliche Form sowohl für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts verwendet.

3. Zusammenarbeit

Der Zahnarzt wird von der SSO-Sektion Wallis als Vertrauenszahnarzt (zuständiger Zahnarzt) des Pflegeheims benannt und bestätigt, dass er von der nachstehend genannten Zahnarztpraxis, die über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Wallis verfügt, angestellt oder beauftragt ist :



Die Parteien schaffen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben des Vertrauenszahnarztes, wie sie im Pflichtenheft (**Anhang 2**) des Vertrauenszahnarztes beschrieben sind.

Das Pflegeheim verpflichtet sich insbesondere, alle zuletzt angekommenen Bewohner (oder Neuankömmlinge) („Langzeitaufenthalt“) so schnell wie möglich über ein mit dem Vertrauenszahnarzt vereinbartes Kommunikationsmittel zu melden.

Ausserdem stellt es dem Zahnarzt folgende Infrastruktur zur Verfügung: einen geschlossenen Behandlungsraum, ausgestattet mit einem Waschbecken, einer hochwertigen Beleuchtung und einem klappbaren Stuhl (vorbehaltlich einer geeigneten Alternative, die zwischen dem Zahnarzt und dem Pflegeheim gefunden wurde) sowie das Handbuch der Mundhygiene (das von der SSO Sektion Wallis jedem Pflegeheim zur Verfügung gestellt wird).

Das Pflegeheim fungiert zudem als Vermittler im Kontakt mit den betroffenen Bewohnern und dem Pflegepersonal.

4. Honorare / Mandatsvertrag

Die Leistungen vom Vertrauenszahnarzt werden mit einem Höchstbetrag von CHF 175.- pro Konsultation vergütet, welcher von der SSO-Sektion Wallis, gemäss den mit ihr vereinbarten Modalitäten, ausbezahlt wird.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Berichts des Vertrauenszahnarzt und der entsprechenden Rechnung. Diese sind an die SSO Sektion Wallis zu senden.

5. Verantwortlichkeiten und Pflichten

Der Vertrauenszahnarzt erfüllt die im Pflichtenheft angegebene Kriterien und Voraussetzungen. Diese sind in den von der SSO-Sektion Wallis und vom DGSK genehmigten Spezifikationen beschrieben. Er ist für die sorgfältige Ausführung der mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben verantwortlich und widmet dem Pflegeheim die für deren Erfüllung erforderliche Zeit.

Der Vertrauenszahnarzt, sowie sein an allen damit verbundenen Tätigkeiten beteiligtes Personal, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht.

Der Vertrauenszahnarzt arbeitet eng mit den betroffenen Partnern zusammen.

6. Haftpflichtversicherung

Der Vertrauenszahnarzt sorgt dafür, dass die Zahnarztpraxis, die ihn beschäftigt oder beauftragt, für seine Tätigkeiten im Rahmen der zahnärztlichen Versorgung in Pflegeheimen, versichert ist. Die Frage der Haftpflichtversicherung muss vor Beginn des Mandats des Vertrauenszahnarztes zwischen diesem und der Leitung des Pflegeheims geklärt werden.

7. Obligationenrecht

Die Bestimmungen des Obligationenrechts sind im vorliegenden Fall anwendbar, insbesondere die Artikel 394 ff. OR über den Mandatsvertrag.

8. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt am für unbestimmte Zeit in Kraft.

Er kann jederzeit von beiden Parteien schriftlich zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gekündigt werden.

9. Schlussbestimmungen

Die Parteien bestätigen, dass sie das Pflichtenheft (**Anhang 2**), welches integraler Bestandteil dieses Vertrags ist, erhalten und zur Kenntnis genommen haben.

Die Parteien verpflichten sich, alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Leistungsauftrag gütlich beizulegen. Ist dies nicht möglich, werden die Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit am Sitz des Pflegeheims unterworfen.

Ort und Datum:

Datum und Unterschrift des Vertrauenszahnarztes des Pflegeheims:

Datum und Unterschrift des Direktors des Pflegeheims:

Datum und Unterschrift, als Zustimmung, des Leiters der Zahnarztpraxis, der den Vertrauenszahnarzt beauftragt oder mandatiert:

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und französischen Version des vorliegenden Mandatsvertrag ist die französische Fassung massgebend.

Eine elektronische Kopie des ordnungsgemäss unterzeichneten Vertrags wird vom Pflegeheim an folgende Stellen gesendet :

- an das kantonale Gesundheitsamt : santepublique@admin.vs.ch
- an die SSO-Sektion Wallis : info@ssovs.ch
- an die AVALEMS : info@avalems.ch

Anhang 1: Musterbericht für das Personal des Pflegeheims

Anhang 2: Pflichtenheft